

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über den Großmarkt (GroßmarktS – GrMS) vom 24. Juni 2005 (Amtsblatt S. 246), geändert durch Satzung vom 19. März 2010 (Amtsblatt S. 88)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

Art. 1

Aktuelle Fassung:	Fassung ab 01.01.2018:
<p>§5 Abs. 3:</p> <p>(3) Bei der Entscheidung über die Zuweisung werden neben den Auswirkungen auf die öffentlichen Versorgungsaufgaben die Zuverlässigkeit der Antragsteller, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die zeitliche Reihenfolge der Anträge angemessen berücksichtigt.</p>	<p>§5 Abs. 3:</p> <p>(3) Bei der Entscheidung über die Zuweisung werden neben den Auswirkungen auf die öffentlichen Versorgungsaufgaben die Zuverlässigkeit der Antragsteller und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt.</p>
<p>§13 Abs. 2:</p> <p>(2) Fahrzeuge dürfen nicht schneller als 10 km/h fahren.</p>	<p>§13 Abs. 2:</p> <p>(2) Fahrzeuge dürfen nicht schneller als 20 km/h fahren.</p>
<p>§ 16 Abs. 3:</p> <p>(3) Es ist nicht erlaubt, Tiere mitzubringen.</p>	<p>§ 16 Abs. 3:</p> <p>(3) Es ist nicht erlaubt, Tiere mitzubringen. Behindertenbegleithunde sind von diesem Verbot ausgenommen.</p>

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.